

ALLES TEILEN?!

UMGANG MIT FOTOS IM NETZ



Tagtäglich werden Millionen von Fotos im Internet geteilt. Nicht selten werden dabei das „Urheberrecht“ oder auch das „Recht am eigenen Bild“ verletzt. Die Schülerinnen und Schüler (SuS) erfahren in diesem Baustein, dass es im Internet wichtig ist, die eigenen Rechte zu kennen und die Rechte anderer zu akzeptieren und zu schützen. Hierbei wird auch das Thema Datenschutz besprochen. In einer Praxiseinheit können gemeinsam verschiedene Profilfotos erstellt werden, die die SuS veröffentlichen können, ohne zu viel von sich preiszugeben. Dieser Baustein kann gut mit dem Baustein „Daten-Check“ kombiniert werden.

Gruppengröße: 6 bis 30 Schüler/innen

Dauer: ca. 90 min. (abhängig von Gruppengröße)

Material: Beamer, Computer, Internetzugang (www.knipsclub.de), Fotoapparat, Verkleidungsutensilien



VORBEREITUNG

Verbinden Sie PC und Beamer und stellen Sie sicher, dass Sie über eine Internetverbindung verfügen. Organisieren Sie Verkleidungsutensilien (Hüte, Mützen, Sonnenbrillen, Schnauzbärte, Perücken, auch am Stil als Foto Accessoires erhältlich), die Kinder können auch eigene Verkleidungssachen mitbringen.

DURCHFÜHRUNG

Thematisieren Sie zum Einstieg die Erfahrungen der SuS mit Fotos im Netz. Fragen Sie z.B.: „Gibt es von Euch ein öffentliches Foto, auf dem ihr, euer Gesicht/ Körper zu sehen ist? In der Zeitung, auf der Schulwebseite? Sonst irgendwo im Internet?“ Erfahrungsgemäß berichten die SuS von Schulaktionen und Sportveranstaltungen.

Weitere Fragen:

- Darf die Zeitung einfach so Fotos von euch veröffentlichen?
- Haben die FotografInnen der Zeitung Euch gefragt?
- Hat die Zeitung auch eine Internetseite? Sind die Fotos da auch zu sehen?
- Wo ist denn der Unterschied zwischen der Veröffentlichung durch eine Zeitung/Internetzeitung und durch eine Privatperson, also durch euch oder mich?

Erläutern Sie kurz, dass sich auch Fotoreporter/-innen, die für eine Zeitung arbeiten, an Gesetze halten müssen. Auch eine Schule, die eine Webseite mit Fotos hat, darf diese Fotos nur mit einer Erlaubnis ins Netz stellen. Das Gleiche gilt auch für jede Einzelperson: Niemand darf ohne Erlaubnis Fotos von anderen einfach so veröffentlichen!

RECHTSWISSEN

Das Recht am eigenen Bild gehört zum Persönlichkeitsrecht eines Menschen. Wird es missachtet, können teure Schadensersatzforderungen drohen.

*Das **Urheberrecht** schützt die Rechte an einem Werk, das jemand geschaffen hat, z. B. ein Foto. Das Werk bzw. Foto gehört dann der Person, sie ist der/die Urheber/-in.*

***Ausführliche Inform.** auf der letzten Seite dieses Bausteins sowie in der Liste „Tipps_Links_Hintergrundinfos“.*



Rufen Sie dann die Webseite www.knipsclub.de auf. In der Rubrik „Knipsi passt auf“ finden sich kurze Videoclips zum *Urheberrecht* und zum *Recht am eigenen Bild*. Sehen Sie sich mit den SuS die Videoclips an und besprechen Sie diese.

FILMSPOT „URHEBERRECHT“

Bei der Nachbesprechung des Videoclips kann gesammelt werden, wann das Urheberrecht greift, also bei Fotos, Texten, Videos, Musik, Zeichnungen, Gemälden etc.

Es ist zwar erlaubt, Fotos, Texte usw. aus dem Internet herunterzuladen. Aber die Veröffentlichung dieser Fotos usw. ist nicht erlaubt. Es ist übrigens auch schon eine Veröffentlichung, wenn ein heruntergeladenes Foto als Profilbild z.B. bei einem Messenger wie z.B. WhatsApp genutzt wird. Am besten nur selbst geknipste Fotos verwenden, die keine anderen Personen zeigen.

[Ausnahmen sind Materialien die unter eine sogenannten Creative Commons Lizenz stehen. Diese Info ist wichtig für Eltern, für Kinder ist das zu diesem Zeitpunkt zu komplex. Mehr zu den Lizenzen finden sich hier: de.creativecommons.org/was-ist-cc]

FILMSPOT „RECHT AM EIGENEN BILD“

Kinder haben ein Persönlichkeitsrecht. Genau wie bei Erwachsenen, dürfen keine Bilder von Kindern veröffentlicht und verbreitet werden, für die keine Einwilligungen vorliegen. Grundsätzlich muss mindestens ein Teil der sorgeberechtigten Eltern der Veröffentlichung und Verbreitung eines Kinderfotos zustimmen. Bei der Besprechung des Videoclips kann auf die Ausnahme-Regelungen bei Personen des öffentlichen Lebens und bei Fotos, bei denen die Personen nicht der Mittelpunkt des Bildes sind, hingewiesen werden (siehe auch unten unter „Hintergrundinfos“).

Neben diesen Rechten müssen die Kinder auch darauf hingewiesen werden, dass ein Foto, wenn es erst einmal veröffentlicht wurde, unter Umständen nie wieder aus dem Internet entfernt werden kann. Ist eine Datei erst einmal im Netz, kann dies immer wieder schnell und einfach von anderen Personen unkontrolliert heruntergeladen, gespeichert, kopiert, verändert, an einem anderen Ort wieder hochgeladen und weiter verbreitet werden. Deswegen sind Fotos im Internet immer etwas heikel. Dies ist besonders dann problematisch, wenn die Privatsphäre von Menschen betroffen ist.

Übrigens: Kinder haben laut "UN-Konvention über die Rechte des Kindes" das Recht auf Privatsphäre. Und da man einmal ins Netz gestellte Daten nicht mehr wieder einfangen kann, kann dieses Recht nur gewahrt werden, wenn ein Foto gar nicht erst ins Netz gestellt wird.

ABSCHLUSS

Als Abschluss der Methode können die Rechte im Internet noch einmal ins Gedächtnis gerufen werden. Hierfür bietet sich folgendes Szenario an:

- Stell Dir vor, ich mache ein Foto von Dir. Darf ich es einfach hochladen? (nein)
- Warum nicht? (wegen des *Rechts am eigenen Bild*)
- Und darfst Du das Bild, wenn ich es Dir zusenden, einfach so hochladen? (nein)
- Und warum nicht? (wegen des *Urheberrechts*)
- Wir können also dieses Foto nur hochladen, wenn wir beide, sowie die Eltern damit einverstanden sind.

PRAXISEINHEIT: FOTOGRAFIEREN



Die Kinder erstellen in Kleingruppen Fotos voneinander, die z.B. als Profilfotos verwendet werden können. Pro Kind nicht mehr als drei Fotos. Die Fotos sollen sehr unterschiedlich, die Kinder aber in jedem Fall nie zu erkennen sein, z.B. durch die Wahl besonderer Blickwinkel / Ausschnitte oder durch die Verwendung von Verkleidungen.

Im Anschluss werden die Fotos angeschaut und es wird besprochen, ob die Aufgabe gut erfüllt wurde, welche Fotos den Kindern besonders gut gefallen, welche sie für die (öffentliche) Selbstdarstellung verwenden würden. In einer zweiten Runde können die Kinder auch originelle Fotoideen der anderen aufgreifen und für das eigene Profilfoto umsetzen. Falls genügend Verkleidungen vorhanden sind, sind auch Gruppenbilder in Verkleidung eine großer Spaß.

VERTIEFUNG: DIGITALE BILDBEARBEITUNG

Wenn ausreichend Zeit zur Verfügung steht, können die Fotos am Computer mit Hilfe einer digitalen Bildbearbeitungssoftware weiter bearbeitet werden.

Stehen Tablets zur Verfügung, lassen sich mit der App „Emoji Photo“, Portraitfotos mit Stickern und Emojis „verzieren“. Das eigene Gesicht ist nicht zu erkennen und doch haben wir ein lustiges Foto, vielleicht auch fürs Internet.

Es können auch andere Themen-Fotos erstellt werden. Mögliche Themen: Schule, Freundschaft, Sport, Freizeit, Abenteuer. Die Aufgabe besteht darin, solche Fotos zu erstellen, die problemlos (ohne das *Recht am eigenen Bild* zu verletzen) für das Internet genutzt werden dürfen und zweifellos zum Thema passen.

HINTERGRUNDINFORMATIONEN

„Je nach Alter und Einsichtsfähigkeit, bedarf es zur Veröffentlichung und Verbreitung von Kinderfotos, neben der Einwilligung der sorgeberechtigten Eltern, auch die Einwilligung des abgebildeten Kindes. Die notwendige Einsichtsfähigkeit des Kindes liegt dann vor, wenn dieses in der Lage ist, die Bedeutung und Tragweite seiner Einwilligung zu überblicken. In der Regel geht man davon aus, dass spätestens ab der Vollendung des 14. Lebensjahres von einer solchen Einsichtsfähigkeit ausgegangen werden kann. In diesen Fällen dürfen auch die sorgeberechtigten Eltern nur dann Bilder, auf denen ihre Kinder abgebildet sind, im Internet veröffentlichen und verbreiten, sofern die Kinder damit einverstanden sind“ (Quelle: ggr-law.com/social-media-recht/faq/kinderbilder-internet-facebook-einwilligung-wer-darf-kinderfotos-veroeffentlichen-vertreiben/ 03.03.2017).



Dürfen Fotos vom Schulfest einfach so ins Netz gestellt werden? Unter Umständen ja. Zwar hat jeder Mensch ein „Recht am eigenen Bild“. Dieses Recht wurde schon vor über 100 Jahren im sogenannten "Kunsturhebergesetz" festgelegt. Danach dürfen Bilder von Menschen nur mit deren Einwilligung veröffentlicht werden. Ausnahme: Wurde öffentlich zum Schulfest eingeladen, also grundsätzlich könnte jede/r kommen, braucht man zum Fotografieren keine Einwilligung. Wichtig dabei ist aber auch noch Folgendes: Juristisch ist entscheidend, dass bei den Fotos das Schulfest im Vordergrund steht, nicht ein einzelner Mensch. Dabei hilft diese Faustregel: „Hätte das Bild den gleichen Charakter, wenn eine bestimmte Person entfernt werden würde? Kann man das mit *Ja* beantworten, steht das Schulfest im Vordergrund und das Bild darf veröffentlicht werden.

Eine Einwilligungserklärung kann jederzeit widerrufen werden, auch nachträglich. Wenn z.B. ein/e Jugendliche/r ein altes Kinderbild auf der Schulwebseite eines Tages peinlich findet, muss die Schule das Bild Foto von der Website nehmen, auch dann, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern, die ursprünglich mit der Veröffentlichung einverstanden waren, vorliegt.